

Exzerpt

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen¹

Zielstellung und Geltungsbereich

- Definition verbindlicher Regeln, die bei der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen zugrunde zu legen sind, um Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen zu gewährleisten.
- Vorgabe eines Orientierungsrahmens für Hochschulen bei der Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen
- Keine Gültigkeit für: Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge wie Medizin, Rechtswissenschaften, Pharmazie sowie bei Studiengängen mit kirchlichem Abschluss

A Allgemeine Regelungen

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

- Die Regelstudienzeit für ein Bachelor-Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die obligatorische Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und max. 12 ECTS-Punkte
- Die Regelstudienzeit für die Masterstudiengänge beträgt vier, drei oder zwei Semester. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom, Staatsexamen etc.) insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang für die obligatorische Masterarbeit beträgt 15 – 30 ECTS-Punkte.
- Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 (Anlage)

A 3. Studiengangprofile

- In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Es soll insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt werden.
- Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.

A 5. Abschlüsse

- Es kann für einen Studiengang jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen werden.

A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

- Modularisierung und Leistungspunktesystem sind notwendige Voraussetzungen für Akkreditierung²
 - Modul = thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit
 - Module werden „in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht.“
 - Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
 - Module sollen mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen.
 - Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden. Sie umfassen Präsenz- und Selbststudium, Prüfungsaufwand, Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Pflicht-Praktika.
 - Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 25 – max. 30 Stunden angenommen.
 - In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester.
 - Die Arbeitsbelastung für Studierende im Vollzeitstudium beträgt daher pro Semester insgesamt 750 - 900 Stunden. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.
- Die Modullänge beträgt „in der Regel“ ein Semester oder ein Jahr; „in besonders begründeten Fällen“ auch mehrere Semester.
- Ein „Mobilitätsfenster“ ist vorzusehen, d.h. Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust

² Siehe „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage)